

Aktenzeichen

Verfasser/in

Kilian, Sandra

Beratung

Jugendhilfeausschuss

Datum

16.02.2022

öffentlich

Betreff

Förderung in Kindertagespflege; Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege

Sachverhalt:

Nach Art. 20 S. 2 BayKiBiG i.V.m. § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Das Bereitstellen der sogenannten Ersatzbetreuung ist eine Fördervoraussetzung nach dem BayKiBiG.

Das Jugendamt der Stadt Ansbach realisiert die Ersatzbetreuung über das sogenannte „Stützpunktmodell“. Bis 31.12.2021 bestand eine vertragliche Vereinbarung mit dem „Mütterzentrum“, welche die Raumnutzung sowie den Personaleinsatz durch das „Mütterzentrum“ geregelt hat. Hierfür hat das „Mütterzentrum“ eine jährliche Pauschale in Höhe von 9.750 € erhalten. Bereits seit Mitte Juli konnte seitens des „Mütterzentrums“ jedoch kein Personal mehr für die Ersatzbetreuung zur Verfügung gestellt werden.

Bei den Gesprächen zu einer Vertragsverlängerung über den 31.12.2021 hinaus, wurde seitens des „Mütterzentrums“ mitgeteilt, dass dieses für den Personaleinsatz nicht mehr zur Verfügung stehen wird und nur noch die Räume für die Durchführung der Ersatzbetreuung im Mütterzentrum vermietet werden. Pro Stunde wurden hierfür 10 € vereinbart. Ein entsprechender Vertrag über die Nutzung der Räumlichkeiten im Mütterzentrum wurde bis zum 31.12.2022 geschlossen.

Ab 2023 können für die Ersatzbetreuung voraussichtlich städtische Räumlichkeiten in einer Immobilie der Stadt Ansbach genutzt werden. Der eigentlich erst ab 2023 angedachte eigene Personaleinsatz muss nun umgehend realisiert werden.

Die Festanstellung einer Ersatzbetreuung im Rahmen der Kindertagespflege kann entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen (TP 2000) vom 02.01.2020 (Az. V3/6511-1/521) (BayMBI. Nr. 33), geändert durch Bekanntmachung vom 29. April 2021 (BayMBI. Nr. 339) gefördert werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Bruttojahresvergütung der Tagespflegeperson mindestens die Höhe der staatlichen Förderung nach den Vorgaben der Förderrichtlinie umfassen. Bei einer Vollzeitkraft muss diese 30.501,12 € im Jahr betragen, bei einer Teilzeitkraft, mit einem 0,5 Vollzeitäquivalent, mindestens 15.250,56 € pro Jahr. Die Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen wird mit der Neufassung der Richtlinie seit 01.06.2021 und befristet bis zum 31.12.2022 zu 100 % und damit ausschließlich vom Freistaat Bayern geleistet. Der kommunale Mitfinanzierungsanteil durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe von 50 % ist entfallen. Auf den Arbeitgeberanteil kommt es für die Berechnung der staatlichen Förderung nicht an.

Mit der staatlichen Förderung sollen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt werden, Personen mit der Qualifikation einer Kindertagespflegeperson in der Kindertagespflege oder im Rahmen der Ersatzbetreuung einzusetzen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Kindertagespflegeperson muss mindestens 19,5 Stunden betragen.

Bisher wurde der sogenannte Tageskindertreff mit einem Wochenumfang von 10 Stunden auf Basis eines 450,00 € Mini-Jobs (angestellt beim Mütterzentrum) geleistet. Die Ersatzbetreuung wurde zusätzlich im tatsächlichen Umfang pro Stunde/pro betreutem Kind vom Amt für Familie und Jugend vergütet. Bei der Festanstellung der Ersatzbetreuungsperson entfällt diese zusätzliche Vergütung durch das Jugendamt. Bei der Festanstellung einer Betreuungsperson ergeben sich für die Stadt Ansbach pro Jahr folgende Kosten:

Personalkosten	19.346,00 €	EG S1 TVÖD Stufe 1 bei 19,5 WoSt.
Sachkosten (z.B. Miete)	9.900,00 €	10,00 €/Std., ab 2023 städt. Räume
Gesamtkosten	29.246,00 €	
Abzüglich Förderung	15.250,56 €	
Anteil Stadt Ansbach	13.995,44 €	

Die Anstellung erfolgt vorerst befristet.